

Brexit

## Kein Vorteil für behinderte Menschen

### Zum EU-Referendum in Großbritannien

Am 23. Juni entscheiden die britischen Wählerinnen und Wähler in einem Referendum, ob Großbritannien in der Europäischen Union (EU) verbleibt oder austritt. In den Medien wird meist vom möglichen Austritt, dem so genannten Brexit, gesprochen. Umfragen legen diese Entscheidung nahe. So stellte das in Washington ansässige Pew Forschungszentrum in einer Befragung in zehn europäischen Ländern fest: Nur 50 Prozent der befragten Deutschen hätten eine positive Meinung von der EU, acht Prozentpunkte weniger als noch im Vorjahr. In Frankreich sank die Zustimmung zur EU binnen Jahresfrist sogar um 17 Punkte auf 38 Prozent.

Und in Großbritannien äußerten sich 48 Prozent der Befragten negativ über die EU und 44 Prozent positiv. Als Ablehnungsgründe werden die EU-Wirtschaftspolitik und besonders der Umgang mit den nach Europa kommenden Flüchtlingen genannt. Inwieweit die Befragung jedoch repräsentativ ist, also dem tatsächlichen Stimmungsbild entspricht, kann hier nicht überprüft werden. Jedenfalls befördert eine solche Berichterstattung eher negative Haltungen zur EU, obwohl sie – bei mancher Kritik über Mauscheleien, Demokratiedefizite etc. pp. – den BürgerInnen etwas Positives bieten kann. Das gilt auch für Menschen mit Behinderung.

In einer Erklärung vom 7. April 2016 ruft das Europäische Netzwerk für Selbstbestimmt Leben ENIL (engl. European Network on Independent Living) in Großbritannien dazu auf, sich bei dem Referendum für den Verbleib in der EU zu entscheiden. Das Netzwerk verbreitet den Selbstbestimmt-Leben-Gedanken in ganz Europa und konzentriert sich vornehmlich auf Menschen mit Behinderungen, die einen hohen Assistenzbedarf haben. Mitglieder sind Einzelpersonen, Basisgruppen behinderter Menschen und ihre nichtbehinderten UnterstützerInnen. In England ist die Nichtregierungs-

► **Fortsetzung S.8**

## Veranstaltungen aller Art

Der Begriff der Veranstaltung ist abgeleitet aus dem Wort „Anstalt“, das im Mittelhochdeutschen Richtung, Beziehung, Aufschub bedeutete. Erst im Neuhochdeutschen taucht die Anstalt in dem Verb an- oder einstellen auf, um dann im 18. Jahrhundert in der Einrichtung oder Institution erneut eine Bedeutungsverschiebung zu erfahren. Besonders die alte Bedeutung der Beziehung stellt eine Verbindung zum heutigen Veranstaltungsbegriff her, geht es doch um die Beziehung einer Gruppe von Menschen zu einem Thema, einer Sache oder Person. Das kann sich sehr unterschiedlich äußern. Im Feld der Politik kann die Veranstaltung oder Sitzung eines parlamentarischen

Gremiums, eines Gerichts oder einer wissenschaftlichen Gesellschaft tiefgreifende Entscheidungen für Menschen treffen. Gregor Wolbring erkundet den Weg, wie in Kanada in verschiedenen Phasen die Schranken zur assistierten Selbsttötung und Sterbehilfe bei Kranken und Behinderten abgebaut werden (► **S.2**).

Eine politische Veranstaltung ist auch die Durchführung einer Abstimmung. Volker van der Locht berichtet über Positionen britischer Behinderter, die Gründe benennen, sich bei dem anstehenden Volksentscheid über den Verbleib Großbritanniens in der EU dafür zu entscheiden (► **S.1**).

Eine Veranstaltung kann ebenfalls das Ausrichten einer Kunstaussstellung be-

deuten. Hier steht der Künstler/die Künstlerin mit seinen/ihren Werken im Zentrum der Interessierten. Erika Feyerabend stellt uns das Kunsthaus KAT 18 in Köln vor, das KünstlerInnen mit und ohne Behinderung fördert (► **S.3**).

Die Tagung ist eine andere Form von Veranstaltung. Volker van der Locht nimmt zwei Tagungen zum Thema „NS-Euthanasie“ zum Anlass, um einige Fragen zum gegenwärtigen Diskussionsstand zu stellen (► **S.6**).

Wir hoffen, dass wir mit dieser Ausgabe Anstalten für eine anregende Lektüre getroffen haben und wünschen allen LeserInnen angenehme Sommermonate.

**Für die Redaktion**  
**Volker van der Locht**

# Wohin gehen wir?

**Dieser Artikel skizziert eine Zeitreise von 1990 bis in die Gegenwart. Über sechs Etappen führt der Weg zur aktuellen parlamentarischen Debatte über den Gesetzentwurf zu Entscheidungen am Lebensende in Kanada.**

## Erste Etappe

Bei Sue Rodriguez wurde 1991 Amyotrophe Lateralsklerose (ALS) diagnostiziert, eine nicht heilbare, fortschreitende Erkrankung des Nervensystems. Die 40jährige Kanadierin wollte vor Gericht das Recht auf ärztlich assistierte Selbsttötung erwirken. Rodriguez reklamierte, dass sie aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert würde, weil sie sich ab einem bestimmten Krankheitsstadium nicht mehr wie jede/r andere würde selbst töten können. Unterstützt wurde sie von der „right to die“-Bewegung in Kanada. Rodriguez Argument, wegen ihrer Erkrankung diskriminiert zu sein, ist falsch. Es wurde aber selten in der öffentlichen Debatte in Frage gestellt. In Kanada ist die Selbsttötung strafrechtlich nicht verboten. Rodriguez hätte in jedem Stadium ihrer Krankheit sich selbst töten können, zum Beispiel durch die Verweigerung von Essen und Trinken. Das ist natürlich nicht eine würdige Art des Sterbens. Aber niemand, ob gesund, krank, behindert oder inhaftiert, hat in Kanada ein Recht auf Zugang zu einer „würdigen“ genannten Art des Sterbens. Tatsächlich sind viele Selbsttötungen wie zum Beispiel von Mitgliedern der indigenen Gemeinschaften oder von Jugendlichen unwürdig. Rodriguez verlor damals nach einem knappen Mehrheitsbeschluss der Richter ihren Prozess.

## Zweite Etappe

Ebenfalls in den 1990er Jahren tötete Robert Latimer seine Tochter, die Zerebralparese hatte. Die Tat wurde als

gewährter „Gnadentod“ klassifiziert, weil das Kind behindert war – und sie wurde milder bestraft als die Tötung eines nicht behinderten Kindes. Die Behindertenrechts-Bewegung kritisierte den Obersten Gerichtshof. Sie lehnte es entschieden ab, dass unterschiedliche Bestrafungen von Tötungshandlungen mit dem Kriterium „Behinderung“ begründet werden.

## Dritte Etappe

Der Bericht der Royal Society zu „Entscheidungen am Lebensende“ begann im Jahr 2011 mit den Worten: „Es gibt in Kanada wenig Literatur über die Einstellungen zum assistierten Suizid und zur Euthanasie bei behinderten Bevölkerungsgruppen. Auch innerhalb dieser Gruppen gibt es keinen Konsens. Einige Behinderten-Aktivisten befürchten, dass eine freizügigere Gesetzgebung negative Auswirkungen haben könnte. Viele leiden ohnehin unter Stigmata, Vorurteilen und Marginalisierung. Liberalere Regeln verstärkten diese Vorbehalte und ließen Bedenken erodieren, den Tod dieser Menschen zu beschleunigen. Andere argumentieren, dass auch die Autonomie von Personen, die mit Behinderungen leben, respektiert werden sollte, gerade weil es historisch signifikante Verletzungen ihrer Autonomie gab. Dieser Respekt schließt auch ihre Wünsche in Bezug auf assistierte Selbsttötung und Euthanasie ein.“ Der Begriff „Autonomie“ wird in diesem Bericht nicht problematisiert. Heißt „Autonomie“, sich von anderen töten zu lassen? Sich selbst zu töten? Einen „würdigen“ Tod zu haben? Wenn Autonomie das Anrecht auf einen „würdigen“ Tod bedeutet, dann müsste dieses Ziel jedem zugestanden werden – und nicht exklusiv der Gruppe behinderter und kranker Menschen.

## Vierte Etappe

Im Jahr 2015 erklärte der Oberste Gerichtshof im Urteil „Carter gegen Kanada“ erstmalig, dass der assistierter Suizid bei der entscheidungsfähigen Klägerin nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden sollte, weil folgende Konditionen erfüllt sind: Die Sterbewillige lebt mit einer „schweren und unheilbaren Erkrankung“, die „dauerhaftes Leiden verursacht“ und die „das Individuum unter den gegebenen Lebensumständen nicht mehr toleriert“. Der Hintergrund: Kay Carter wollte mittels ärztlicher Beihilfe sterben. Schlussendlich begleitete ihr Sohn Lee die 89jährige Mutter in die Schweiz, um die dort legale Sterbe-Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Die Richter betonten, dass sie sich nur mit den faktischen Umständen dieses Falls beschäftigten und keine allgemeinen Stellungnahmen zur Suizidbeihilfe bezogen haben. Die Behindertenrechtsorganisation „Council of Canadians with Disabilities“ interpretierte das Urteil so: Es erzeugt das Potential, die freizügigsten Kriterien für die assistierte Selbsttötungen weltweit zu kreieren und setzt damit Menschen mit Behinderungen ernststen Risiken aus.

## Fünfte Etappe

Im Jahr 2016 veröffentlichte das vom Parlament eingesetzte Komitee zum „ärztlich assistierten Sterben“ seine Empfehlungen. Nach Auffassung der Behindertenrechtsorganisation „Council of Canadians with Disabilities“ würde danach assistierte Selbsttötung und „freiwillige Euthanasie“ erlaubt bei Menschen, die keineswegs terminal krank sein müssen. Sie können auch psychiatrische Erkrankungen haben, unter 18 Jahre alt sein oder per Patientenverfügung im Falle einer schweren und unheilbaren Erkrankung die Lebensbeendigung einfordern. Sie müssen ihren Wunsch nur aufschreiben, wenn ihnen das noch möglich ist. Gefordert wird vor

der Selbsttötung oder „freiwilligen Euthanasie“ aber weder eine Prüfung der genauen Umstände, noch ein gesicherter Zugang zu palliativer und ambulanter Pflege.

In Kanada wurde von der Behindertenrechtsorganisation „Council of Canadians with Disabilities“ und anderen ein „Vulnerable Persons Standard“ entwickelt, um besonders verletzbare (vulnerable) Menschen zu schützen, angesichts der gesellschaftlichen und juristischen Trends, Tötung und Tötungsbeihilfe zu ermöglichen. Der „Vulnerable Persons Standard“ macht auf viele Faktoren aufmerksam, die Menschen verletzlich machen und ihren Wunsch nach Tötung beeinflussen können. Das sind u.a. psychosoziale Bedingungen, die Angst und Depressionen bedingen können; fehlender Zugang zu behindertengerechter Unterstützung und palliativer Versorgung; Armut und Arbeitslosigkeit, die sozial stigmatisierend wirken und persönlich hoffnungslos machen können; die Erfahrung von Missbrauch und Täuschungen, die besonders Ältere und Menschen mit Behinderung betreffen. Wenn ihre sozialen Bedarfe erfüllt

und schwierigen Lebenslagen angemessen begleitet werden, kann das ihre seelischen Probleme wie auch die persönliche Motivation, ärztlich assistiert getötet werden zu wollen, signifikant reduzieren.

### Sechste Etappe

Mit dem Gesetzentwurf „Bill C-14“, der gerade im kanadischen Parlament debattiert wird, sind die Befürworter ärztlicher Tötung und Suizidbeihilfe auf der Zielgerade angelangt. In der Präambel werden die möglichen, negativen Auswirkungen liberaler Regelungen auf besonders verletzbare Personen erwähnt. Anschließend werden unter dem Begriff „medizinische Assistenz im Sterben“ Ärzte und Krankenschwestern auf Anfrage des Betroffenen straffrei gestellt, wenn sie eine tödliche Substanz geben oder für die Selbsttötung verschreiben. Erlaubt wird dies bei entscheidungsfähigen Erwachsenen, deren Tod begründet vorhersehbar und deren Krankheit oder Behinderung schwer, unheilbar und irreversibel ist. Diese Konditionen sollen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht

haben, mit abnehmenden Fähigkeiten, die physischen und psychischen Leiden bedingen und für den Sterbewilligen weder tolerabel sind noch unter, als akzeptabel angesehenen Konditionen, gelindert werden können. Der „natürliche Tod“ soll absehbar sein, ohne die spezifische Lebenslänge prognostizieren zu müssen.

Die kanadische Behindertenorganisation „Council of Canadians with Disabilities“ sieht den Schutz der verletzlichen BürgerInnen nicht mehr gewährleistet, aber in der Debatte um Bill C-14 sehen viele Mitglieder des kanadischen Senates, der gerade Bill C-14 erörtert, den Gesetzentwurf als zu begrenzt an. Gewisse Einschränkungen wie „die Absehbarkeit des Todes“ sollen entfallen.

GREGOR WOLBRING, CALGARY

Gregor Wolbring ist Professor an der Universität von Calgary und Behindertenaktivist in Kanada. Der englische Originaltext mit Quellenangaben zu den Dokumenten ist abzurufen unter <http://www.crds.org/research/faculty/Moving%20to%20whereforonline.docx>

## Ist das Kunst – oder kann das weg?

In Köln gibt es seit etwa drei Jahren das Kunsthaus KAT 18 in der Kölner Südstadt mit Ateliers, einem Projektraum und einer Galerie mit offen zugänglicher Kaffeebar.

Die künstlerische Leiterin Jutta Pöstges, eine Diplomdesignerin und Kunsttherapeutin, hat mit den dort arbeitenden 24 KünstlerInnen und ihren AssistentInnen einen besonderen Kunstraum geschaffen. Menschen mit und ohne Behinderungen machen sich hier gemeinsam auf den Weg, um sowohl Kreativität zu fördern als auch gute Lebensbedingungen zu schaffen.



PATRICK HENKEL

Träger ist die gemeinnützige Werkstatt Köln.

Mit Projekten, Ausstellungen, Gesprächen, Lesungen und Theater bereichern sie das kulturelle Leben in

Köln – und darüber hinaus. Die Werke einiger Kunstschaffenden konnten beispielsweise im Museum Basel oder in Bonn bewundert werden. Gerade hat sich KAT 18 mit der Kreativwerkstatt Bürgerspital aus Basel am 15. Festival der Multipolarität „Sommerblut“ beteiligt. Thema war das ganz große Gefühl, die Liebe, die

romantische, die leidenschaftliche, die der Geflohenen oder Transsexuellen. Diese Performance entstand im Rahmen des „projekt zukumpf“, einem künstlerischen Dialog auf Augenhöhe von KünstlerInnen mit und „ohne“ geistige Beeinträchtigung. Sie haben jeweils als Tandem aus Malerei, Tanz, Klangkunst, Fotografie, Film und Papiertheater sieben unter-



SARAH HAAS

schiedliche performative Sequenzen, Objekte und Interventionen geschaffen

► fen. Andere Projekte wie „Raumwelten“ beschäftigten sich mit der Frage: „Wie wollen wir wohnen?“ Die Ausstellung „A Casa“ wiederum untersuchte das „Haus“ als intimen Rückzugsort und setzte sich dabei auch mit Zerstörung, Obdachlosigkeit und Einsamkeit auseinander.



NICOLE BAGINSKI

Das Haus im Karthäuser Wall hat eine lange Geschichte. Erbaut im 19. Jahrhundert mit roten

Ziegeln in damals typischer Industriearchitektur, war es zunächst eine Brauerei. Dann stand der Gebäudekomplex lange leer, bis 1980 die Hausbesetzer kamen. In den 1990er Jahren entstanden dort sanierte Sozialwohnungen in denen zum Teil die ehemaligen Besetzer und inzwischen erwachsenen Kinder wohnen. Die Räume im vorderen Haus und das Kellergewölbe sind für soziokulturelle Zwecke vermietet worden. 2014 ist dort das Projekt „Allerhand“ eingezogen und heißt heute Kunsthaus KAT 18. Wie lange die Ateliergemeinschaft dort wirken kann, ist allerdings unsicher. Ihre Nutzungsrechte wurden für rund fünf Jahre zugesichert. Danach können die Räume zu normalen, das heißt in Köln zu Höchstpreisen vermietet werden. Dann stellt sich die Frage: „Ist das Kunst oder kann das weg?“

SARAH JAUSS



Auf der Homepage wird nicht erwähnt, dass in der Künstlergruppe auch Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernproblemen arbeiten. Auskünfte über ihre Handycaps sucht man vergeblich. Und

das ist gut so. In einem Gespräch mit dem Deutschlandfunk erklärt Jutta Pöstges: „Wir sind uns hier darüber einig, dass wir es eigentlich ausklam-

mern wollen, weil die künstlerische Leistung davon nicht beeinträchtigt wird, die ist da und man kann nicht von Beeinträchtigung oder Behinderung sprechen.“

Von der Straße aus eröffnet sich der Blick in das Café durch ein großes Fenster. In dem drei Meter hohen Raum sieht man einen sehr langen Tisch, Sofas und Regale mit selbstentworfenen Keramik und mit Bildern an den Wänden, die sich biegender Häuser, bunte Raumstationen, allerlei Tiere oder auch viele Portraits zeigen und gekauft werden können. Über den Hinterhof, vorbei an einem Trödeladen aus Hausbesetzerzeiten geht es zur Galerie oder zum Kellergewölbe.

Hier arbeiten die KünstlerInnen von KAT 18.

Zum Beispiel Andreas Maus, der mit Gel- und Kugelschreiber deutsche Geschichtssplitter zeichnet – Motive aus der Weimarer Republik, dem NS-Regime oder Szenarien aus den dunklen Zeiten der Psychiatrie, der katholischen Internate und der auch nicht strahlenden Gegenwart von Pegida. Susanne Kümpel lebt in einem Wohnheim. Dort ist kein Platz für Kunst. Hier aber schafft sie bunte Bilderwelten, inspiriert von Picasso oder

sakralen Motiven, die auch schon in anderen Ausstellungsorten gezeigt wurden. Cornelius Vogel kam als Kunststudent ins KAT 18. Er

zeichnet mit Tanja Gleiss gemeinsam Comics, zum Beispiel für die Zeitung der Aktion Mensch. Das ist mittlerweile ein ganz regulärer Job über



BÄRBEL LANGE

eine Agentur auf dem ersten Arbeitsmarkt. Tanja Gleiss konnte ihre selbst entworfenen Geisterbahn-Figuren schon im

Bonner Kunstmuseum zeigen. Daniel Sislowski arbeitet an seinen keramischen Objekten oder detailreichen Bildern über Raumstationen lieber in den Katakomben. Ebenso wie Bärbel Lange, die gerne Musik hört und dabei Bildteppiche schafft, vor allem mit grellen Farben und vielen Tieren.

„Gesichter, darauf kommt es an, auf die Augen, auf die Mimik, auf den Blick, auf die Hautfalten, auf die Gestaltung der Haare. Gesichter sind das Spiegelbild des Charakters eines Menschen.

Über ein Gesicht kommt man in Kontakt zu einem anderen“, so kommentiert Jürgen Kisters die Portraits von Fußballern oder Tatortkommissaren, die Nicole Baginski erschafft. Der Mensch, insbesondere der weibliche, das ist auch das Thema von Sarah Jauss. „Ich und die anderen, die anderen und Ich“.

Ein Besuch lohnt sich! Die Kaffeebar, in der Menschen mit und ohne Behinderung



NICO RANDEL

lecker vegetarisch kochen und bedienen, ist Dienstag bis Samstag von 11 bis 18 Uhr geöffnet. Die Ateliers können nur nach Voranmeldung besucht werden. Einmal im Monat ist eine öffentliche Führung geplant. Termine und weitere Infos gibt es hier: [hueper\(at\)gwk-koeln.de](mailto:hueper(at)gwk-koeln.de) oder per Telefon: 0221 – 5982 660. Eine ganze Menge Kunstwerke sind im Internet zu bewundern: <http://www.kunsthauskat18.de/>

ERIKA FEYERABEND, ESSEN

# Entschädigung nur bei Wohlverhalten

Wiederholt haben wir im newsletter über die Missachtung und mangelnde bis ausbleibende Entschädigung von Menschen berichtet, die in den 50er bis 70er Jahren in Behinderteneinrichtungen als Kinder misshandelt, missbraucht und vergewaltigt wurden. Insbesondere haben wir die Petition zur Aufarbeitung dieser Verbrechen gegen die Menschlichkeit von Rolf-Michael Decker unterstützt (siehe newsletter Nr. 56/Juni 2014, S. 2ff).

Zum Teil haben sich nach Bekanntwerden dieser Übelstände Einrichtungen zur Entschädigung der Betroffenen bereit erklärt. Das gilt auch für das Essener Behindertenheim Franz Sales Haus. Nun kann man/frau diese Zahlungsbereitschaft grundsätzlich positiv bewerten. Verwundert müssen wir jedoch zur Kenntnis nehmen, dass das Franz Sales Haus nicht jedem früheren Opfer eine Entschädigung

zugesteht – zum Beispiel Rolf-Michael Decker. Warum? In der Ablehnungsbegründung schreibt das Franz Sales Haus, die Entschädigungen des Heimkinderfonds seien „freiwillige Leistungen“, auf die kein Rechtsanspruch bestehe.

Unseres Wissens gibt es im Sozialrecht die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben, die ein Leistungsträger erbringen muss und die freiwilligen Zusatzleistungen, die der Träger aus eigenem Ermessen zahlt. Diese Unterscheidung hebt aber nicht den Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung auf, unabhängig davon, ob es sich um freiwillige oder Pflichtaufgaben handelt. Das heißt: Hat sich ein Träger zur freiwilligen Zahlung an eine Betroffenenengruppe wie die Entschädigung ehemaliger Heimkinder verpflichtet, so sollte die Zahlung bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erfolgen, ungeachtet der

Person, ihres Verhaltens oder sonstiger Charaktereigenschaften. Bei Rolf-Michael Decker liegen jedenfalls die Voraussetzungen zur Zahlung vor. Dies hat sogar das Oberlandesgericht Hamm als unabhängige Instanz in einem Urteil festgestellt (siehe newsletter Nr. 55/März 2014, S. 5). Dennoch verweigert das Franz Sales Haus ihm die Entschädigung, womit der Grundsatz der Gleichbehandlung gebrochen wird. Dass Herr Decker dem Franz Sales Haus unbequem ist, weil er entgegen den pseudowissenschaftlichen Studien eines Bernhard Frings die konsequente Aufarbeitung der vergangenen Geschehnisse fordert, kann kein Ablehnungsgrund sein. Damit sich die Leserinnen und Leser selbst ein Urteil über die Entscheidungsgründe des Franz Sales Hauses machen können, dokumentieren wir den Ablehnungsbescheid.

## Dokumentation

Stiftung Franz Sales Haus

Herrn  
Rolf-Michael Decker  
(...)

10. Mai 2016, st/1.2

„Stiftungsfonds Heimkinder“  
Ihr Antrag auf pauschale Zahlung

Sehr geehrter Herr Decker,

Sie haben am 10.7.2015 Leistungen aus dem „Stiftungsfonds Heimkinder der Stiftung Franz Sales Haus beantragt. Nach Prüfung und eingehender Beratung hat das zur Entscheidung darüber bestimmte Kuratorium im Einklang mit der Satzung und der Gesonderten Vergaberichtlinie einstimmig beschlossen, Ihren Antrag abzulehnen und Ihnen keine Leistungen aus dem „Stiftungsfonds Heimkinder“ zu gewähren.

Leistungen des „Stiftungsfonds Heimkinder sind ausschließlich freiwillige Leistungen der Stiftung Franz Sales Haus. Sie sind Geste der Anerkennung, der Verständigung und zur Versöhnung. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

Nach Überzeugung des Kuratoriums haben Sie durch Ihr über die letzten fünf Jahre bis heute gezeigtes Verhalten gegenüber dem Franz Sales Haus und seinen heutigen Mitarbeitern wiederholt deutlich gemacht, dass Ihnen an einer Verständigung mit dem Franz Sales Haus, seinen Einrichtungen und Mitarbeitern nicht gelegen ist. Das war und ist Ihre Entscheidung. Davon hat sich das Kuratorium bei seiner Entscheidung leiten lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
(...)

Stiftung Franz Sales Haus



# Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Nationalsozialismus

## Einige Anmerkungen zum gegenwärtigen Diskurs

In den letzten Jahren hat sich im newsletter der Brauch herausgebildet, in den Juni-Ausgaben etwas zu Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Nationalsozialismus zu schreiben. Zum Teil bildete der 8. Mai als Gedenktag anlässlich der Niederschlagung des Dritten Reiches einen Publikationsanlass. Im Jahr 2015 veröffentlichten wir einen Artikel zu der Ausstellung „erfasst, verfolgt, vernichtet. Kranke und behinderte Menschen im Nationalsozialismus“. Im Jahr 2014 erschien ein Artikel zu einem Appell des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten, der die Anerkennung der betroffenen Opfer als NS-Verfolgte zum Inhalt hat. 2013 widmeten wir dem verstorbenen Ernst Klee, der sich bei der Aufarbeitung des Geschehens um den Krankenmord im Zweiten Weltkrieg Verdienste erworben hatte, einen Nachruf.

Ernst Klee ist nun der Anlass, einen weiteren Artikel dieser „Reihe“ hinzuzufügen. Mitte Juni hat in Berlin eine internationale Konferenz stattgefunden, die ihm und dem 2012 verstorbenen Historiker Henry Friedlander zu Ehren ausgerichtet worden ist. Das Thema der Veranstaltung lautete „Verbindungslinien zwischen den Euthanasie-Morden und den Holocaustverbrechen“. Ebenfalls im Juni findet in Berlin eine weitere Veranstaltung zur NS-„Euthanasie“-Problematik statt. Sie trägt den Titel: „Den Opfern einen Namen geben. Gedenken und Datenschutz im Zusammenhang mit der öffentlichen Nennung der Namen von NS-Opfern in Ausstellungen, Gedenkbüchern und Datenbanken“.

### Alltagserfahrungen

Ist der Kranken- und Behindertenmord im Nationalsozialismus endlich selbstverständlicher Teil der Erinnerungskultur in Deutschland? Sicher können wir davon ausgehen, dass die kompetenten ReferentInnen ihren Anteil dazu beitragen. Sie verdienen für ihre Aufklärungsarbeit alle Ehre. Das gleiche gilt für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, haben sie doch mit dem Veranstaltungsbesuch deutlich ihr Interesse an der Thematik zum Ausdruck gebracht. Aus eigener Erfahrung weiß ich: Meine Tagungsteilnahme, ob als Referent oder Besucher, tut einfach gut. Selbst wenn es unterschiedliche Meinungen im Detail gibt, überwiegt doch das Erlebnis: endlich einmal in einem Kreis von Gleichgesinnten zu sein. Die Tagungen bilden aber oft nur Schonräume, die mit der Wirklichkeit wenig zu tun haben. Von daher muss ich aus eigener Erfahrung die Frage einer Selbstverständlichkeit des „Euthanasie“-Gedenkens verneinen. Denn wenn ich wieder in den Alltag zurückgekehrt bin, erlebe ich häufig die Ignoranz vor Ort. Normalität ist doch eher, „Ehren“-Grabanlagen für die Opfer des NS-Terrors verwaarlosten trotz Zusage ewigen Ruherechts einschließlich der Grabpflege. Historisch Interessierte, die lokal die Opfergeschichten – oft gegen den Widerstand der ewig gestrigen Verdränger und Verharmloser – rekonstruieren, leisten die Arbeit häufig unter prekären, zeitlich befristeten Verhältnissen, wenn nicht sogar ohne Entlohnung. Verschiedentlich höre ich von der prekären Finanzlage von „Euthanasie“-Gedenkstätten. Es gibt bis heute keinen bundesweiten

zentralen Gedenktag, der an die Opfer der Zwangssterilisation und „Euthanasie“ erinnert, keine Initiativen der Kultusministerien für Schülerwettbewerbe, sich der Geschichte dieser Opfergruppe zu widmen, wie dies für die jüdischen Opfer, z.B. anlässlich des Auschwitz-Gedenktages (27. Januar), viel selbstverständlicher ist.

### Bundesverdienstkreuz nein danke!

Apropos Auschwitz-Gedenktag. Im letzten Jahr wurde an diesem Tag die oben erwähnte Ausstellung „erfasst, verfolgt, vernichtet“ unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten Joachim Gauck eröffnet. Braucht es erst diesen medial wirksameren Gedenktag, der den millionenfach KZ-Ermordeten gewidmet ist, um auf die getöteten Kranken und Behinderten aufmerksam zu machen? Angehörige der klassischen NS-Verfolgten erhielten im Bundestag Rederecht wie z.B. die Nazi-Jägerin Beate Klarsfeld oder auch Marcel Reich-Ranicki. Das ist auch gut so! Aber warum wird den Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten kein Rederecht eingeräumt? Steht hinter der Übernahme einer Schirmherrschaft einer Ausstellung echtes Interesse oder ist dies Teil der Routinetätigkeit, die ein Bundespräsident halt so macht?

Interesse am Thema zeigte der Bundespräsident, indem er Margret Hamm, langjährige Geschäftsführerin des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes nach Berlin einlud. Mit Schreiben vom 1. Februar 2016 lehnte Margret Hamm die Ordensverleihung ab, weil die seit 1987 dauernde Aus-

einandersetzung um die Gleichstellung der Opfer bis heute fruchtlos geblieben ist. Sie schreibt:

*„Das BMF (Bundesministerium f. Familie, V.L.) und die Bundesregierung haben sich noch 2008, 2012 und 2013 in Ihren Ablehnungen auf unsere Gleichstellungsforderungen auf die Ahnenreihe der NS Rassehygieniker bezogen, die in den 1960er Jahren eine Entschädigung und Rehabilitation der Opfer verhinderten (z.B. im Wiedergutmachungsausschuss vom April 1961) (...). Von den drei im Gutachterausschuss 1961 vertretenen NS-Tätern, Prof. Ehrhardt, Prof. Nachtsheim und Prof. Villinger, erhielten die beiden letztgenannten ebenfalls das Bundesverdienstkreuz. In die Reihe mit diesen NS Tätern stelle ich mich nicht. Nachtsheim war an Menschenversuchen mit epileptischen Kindern beteiligt und Villinger, ehemals Arzt in Bethel bei Bielefeld, zeigte über 1700 Menschen zur Zwangssterilisation an und selektierte als T4-Gutachter ‚biologisch Minderwertige‘ und schickte sie in den Tod.“*

Mit der Übernahme von Schirmherrschaften und anderen öffentlich wahrnehmbaren Grußadressen für Veranstaltungen können PolitikerInnen das Wissen darüber zum Verschwinden bringen, dass sie jahrzehntelang den Meinungen der Täter gefolgt sind und die Interessen der Opfer ignoriert haben. Diese Auseinandersetzung steht noch aus.

### **Täter-Opfer und Opfer-Täter**

Der Ankündigungstext zu der Konferenz zu Ehren von Ernst Klee und Henry Friedlander charakterisiert die beiden „als Vorreiter für die wissenschaftliche und öffentliche Auseinandersetzung mit den Euthanasie-Verbrechen und deren Wahrnehmung als Bestandteil der genozidalen NS-Vernichtungspolitik“. Dass dies heute so betont wird, was beide vor 20, 30 Jah-

ren schon beschrieben haben, mutet seltsam an. Denn die damals schon bekannte Verbindung von eugenisch und rassistisch motivierter Vernichtung hat wohl bis heute den Rahmen akademischer Kreise nicht verlassen und ist in den allgemeinen öffentlichen Gedenkdiskurs nicht eingedrungen – die alltäglichen Erfahrungen (siehe oben) belegen das.

Dabei gibt es doch so viele ungeklärte Fragen. Besonders vor dem Hintergrund „den Opfern einen Namen geben“. Hier geht es nicht nur um Schutz der Persönlichkeit, sondern es geht darum, den Getöteten ihre individuelle Biographie zurückzugeben. Das heißt, Uneindeutigkeiten zulassen – bei Opfern wie Tätern. Wie gehen wir damit um, wenn ein jüdischer Arzt dem erbbiologischen Zeitgeist der 1920/30er Jahre gemäß bei Kranken Erblichkeit diagnostiziert hatte und solche Diagnosen später als Grundlage von Sterilisationen dienten, er selbst aber als „Jude“ verfolgt oder gar ermordet wurde? Ist das antisemitisch, wenn der Arzt wegen seiner eugenischen Sichtweisen kritisiert wird?

Wie gehen wir mit Opfern der „Euthanasie“ und Zwangssterilisation um, die unangenehme Eigenschaften aufwiesen. Besonders bei der Sterilisationsindikation „schwerer Alkoholismus“ finden sich Beispiele von sterilisierten/ermordeten Männern, die im Rausch ihre Frauen und Kinder schlugen – zum Teil auch ziemlich brutal. Sicher, häufig war der Alkoholismus Folge von langer Arbeitslosigkeit und Verarmung. Rechtfertigt das aber sein Verhalten gegenüber Frauen? Oder ist er im Gender-Diskurs ein Opfer „minderer Güte“? Erinnert das nicht an die Kölner Silvesternacht. Waren dort vielleicht Männer, die ganz zu Recht als Flüchtlinge hier sind und sich trotzdem mies gegenüber Frauen verhalten haben! Die Maßstä-

be einer differenzierenden Betrachtung der Flüchtlingsopfer müssen ebenso für die NS-Opfer gelten. Erst das macht sie wieder zu Menschen mit der gesamten Spannweite positiver und negativer Eigenschaften. Und der jüdische Arzt und der Alkoholiker? Natürlich gehören sie zu den Opfern des Nationalsozialismus – ohne Einschränkung, aber auch ohne die Kritik im Detail zu verschweigen.

VOLKER VAN DER LOCHT, ESSEN

## **Fachtag**

### **Wir sind auf dem Weg**

Am 1. Januar 2017 tritt voraussichtlich die neue Werkstätten-Mitwirkungsverordnung in Kraft. Sie schreibt Frauenbeauftragte in allen Werkstätten (WfbM) vor. Das Weibernetz e.V. veranstaltet deshalb einen Fachtag:

Am **31. August 2016** im Mercure Hotel MOA Berlin, Stephanstr. 41, 10559 Berlin von 9:45 – 16:30 Uhr; Anmeldefrist bis zum 15. Juli 2016. Das Programm steht im Internet unter: [www.weibernetz.de/frauenbeauftragte](http://www.weibernetz.de/frauenbeauftragte). Telefonische Auskünfte gibt es unter 0561 72885-2310



### **Online-Archiv Behindertenbewegung im Netz**

In der März-Ausgabe des newsletters hatten wir bereits angekündigt, dass das Online-Archiv Behindertenbewegung mit den Zeitschriften Luftpumpe, Krüppelzeitung, Die Randschau, Mondkalb und Newsletter Behindertenpolitik kurz vor dem Start steht. Inzwischen ist das Archiv online geschaltet. Interessierte können es unter dem folgenden Link einsehen: <http://archiv-behindertenbewegung.org>

## ► Fortsetzung von S.1

organisation „Disabled People Against Cuts“ (DPAC) (Behinderte Menschen gegen Sozial-Kürzungen) Mitglied. DPAC-Sprecherin Debbie Jolly meint, dass behinderte Menschen und europäische Nichtregierungsorganisationen die einzigen in der EU seien, die für Behindertenrechte kämpfen, und die EU-Mitgliedschaft kann helfen, diese Rechte auszuweiten und zu stützen. Sie wirft den EU-Gegnern vor, dass sie die europäischen Freunde englischer Behinderter ablehnen und den gemeinsamen Kampf gegen Sozialkürzungen und gleiche Rechte schwächen würden. Auch der Europaabgeordnete Richard Howitt ist der Meinung, der Brexit untergrabe die Rechte behinderter Menschen. Tatsächlich hat ENIL mit verschiedenen europäischen Partnerorganisationen manches erreicht, sodass zumindest ein Minimum an Grundrechten für Menschen mit Behinderungen innerhalb der EU formuliert werden konnte. Dazu gehört:

### Die Umsetzung von EU-Richtlinien

So verpflichtet die EU-Busrichtlinie die Mitgliedsländer, die Gesetzgebung zu ändern und leicht zugängliche Busse zu kaufen, die es Rollstuhlnutzern erlaubt, öffentliche Transportmittel zu nutzen. Wer denkt als RollifahrerIn schon daran, dass die Nutzung eines Niederflurbusses auf die Einhaltung europäischer Standards und nicht unbedingt dem guten Willen diverser KommunalpolitikerInnen geschuldet ist. Ebenso hat die EU-Anti-Diskriminierungsrichtlinie den Wechsel zur Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung in den Einzelstaaten befördert – wenn auch angemerkt werden muss, dass über die inhaltliche Ausgestaltung von Rechtsgrundsätzen durchaus unterschiedliche Meinungen existieren können.

### Reformen bei EU-Strukturfonds

Beim europäischen Sozialfonds hat ENIL mit anderen Organisationen

darauf hin gewirkt, dass beim Bau und der Renovierung von Behinderteneinrichtungen die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden. Das heißt u.a., dass gemeindenahe Versorgungsstrukturen der persönlichen Assistenz statt geschlossene Institutionen geschaffen werden.

### Rechtsschutz für Menschen mit Behinderung

Bedeutsam ist ebenso ein besserer gesetzlicher Schutz behinderter Menschen. Denn wenn Gerichte auf nationaler Ebene keine angemessenen Urteile sprechen, können Kläger ihren Fall vor ein EU-Gericht bringen. Ein Beispiel ist der Fall Dordevic aus Kroatien, der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 2012 entschieden wurde. Er ist der meist publizierte Fall über behinderungsbedingte Hasskriminalität in Kroatien und kann genutzt werden, das Wissen darüber zu erweitern und notwendige Aktionen dagegen zu fördern. Das sollte uns daran erinnern, dass sich Hasskriminalität hierzulande nicht nur gegen Flüchtlinge, sondern auch gegen Obdachlose, Behinderte und andere sozial Benachteiligte richtet.

Es ist den Verantwortlichen bei ENIL durchaus bewusst, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht als Teil der EU im Referendum einbezogen ist. Dennoch vermutet das Netzwerk: Wenn die britische Regierung die Wahl hätte, bei einer EU-Austrittsentscheidung den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu verlassen, würde sie es tun. Der Rechtsschutz würde geringer und viele andere soziale Rechte und Möglichkeiten, die britische Behinderte durch die EU-Mitgliedschaft ihres Landes in Anspruch nehmen können, fielen bei einem Brexit ebenfalls fort. Das sollten sich auch jene überlegen, die in anderen Ländern gegen die EU wettern.

VOLKER VAN DER LOCHT, ESSEN

## Vortragsveranstaltung

### Michael Zander: Kapitalismus, Krise, Behinderung: Ein Streifzug durch die (deutsche) Geschichte

Auf den ersten Blick scheinen Kapitalismus und Behindertenpolitik nicht viel miteinander zu tun zu haben, gibt es doch z.B. in der deutschen Geschichte erhebliche Unterschiede im Umgang mit Behinderung bei wesentlich gleichbleibenden wirtschaftlichen Grundlagen. Ein Zusammenhang wird allerdings deutlich, sobald man „Kapitalismus“ als einen dynamischen Prozess versteht: Dessen Konjunkturen gehen mit gesellschaftlichen Konflikten einher, die auch der Behindertenemanzipation Möglichkeiten eröffnen und Grenzen setzen. Ein Streifzug durch die deutsche Geschichte von der Weimarer Republik bis zur europäischen Austeritätspolitik unserer Tage soll diesen Zusammenhang zeigen. Dabei wird versucht, die zunehmende Verbreitung bestimmter Ideologien (z.B. im Sinne von „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“) aus Veränderungen der sogenannten ökonomischen Basis zu erklären.

Michael Zander ist Mitglied der AG Disability Studies in Deutschland und vertritt derzeit eine Professur im Fach Rehabilitationspsychologie an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

**Ort:** Autonomes Zentrum Mülheim, Auerstr. 51, 45468 Mülheim a. d. Ruhr  
**Zeit:** Mittwoch, 20. Juli 2016, Einlass ab 19:00 Uhr, Vortragsbeginn: 19:30 Uhr

## IMPRESSUM

NEWSLETTER BEHINDERTENPOLITIK NR. 64  
(erscheint als Beiheftung von BIOSKOP Nr. 74)

### REDAKTION UND MITARBEIT:

Volker van der Locht (viSDP), Erika Feyerabend, Gregor Wolbring

### REDAKTIONSADRESSE:

Finefraustraße 19, 45134 Essen  
Tel. 02 01 / 430 92 55  
E-Mail: volkervanderlocht@t-online.de

### DRUCK:

Zeit-druck Thäns, 35083 Wetter